

BUNDESGERICHTSHOF

146
025

IX ZB 262/68

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

William W [REDACTED], [REDACTED], W [REDACTED] Road, Da [REDACTED] Co.
[REDACTED]/[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woessner
in der Sitzung vom 19. März 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
Berlin vom 9. Januar 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht,
daß der Kläger als nach seiner Darstellung selbständig Tätig-
er mehr als das Doppelte seines durchschnittlichen monat-
lichen Einkommens als Schneidergeselle von 126,10 RM in
etwa vierjähriger Arbeit hätte erreichen können. Diese Aus-
führungen liegen im Verantwortungsbereich des Tatrichters
und sind durch die Revision nicht nachprüfbar.

Das Berufungsgericht hat demnach nicht verkannt, daß
bei einem Wechsel von unselbständiger zu selbständiger
Erwerbstätigkeit auch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten
berücksichtigt werden können. Es hat die Möglichkeit der
Erzielung von Einkünften für eine Einreihung in die ver-
gleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes lediglich

- 3 -

aus tatsächlichen Gründen nicht für gegeben erachtet.
Damit ist es nicht von den Urteilen BGH Rzw 1959, 469
und 1960, 272 abgewichen.

Auch sonst liegen keine 'Gründe für die Zulassung
der Revision vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)